

## Leitende/r Schulwart/in

Es wird mitgeteilt, dass im Verwaltungsbereich der Bildungsdirektion für Steiermark nachstehend angeführte Planstelle zur Besetzung gelangt.

Gemäß § 66 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind die Vertragsbediensteten am Beginn des Dienstverhältnisses für die Dauer der Ausbildungsphase, das ist in der Entlohnungsgruppe v4 ein Jahr, in die niedrigste Bewertungsgruppe der Entlohnungsgruppe v4 einzustufen. Während dieser Zeit gebührt das Monatsentgelt gem. § 72 VBG 1948. Es erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

<b>Wertigkeit/Einstufung:</b>	v4/2
<b>Dienststelle:</b>	BORG Kindberg
<b>Dienstort:</b>	Hammerbachgasse 12, 8650 Kindberg
<b>Vertragsart:</b>	Unbefristet
<b>Befristung:</b>	
<b>Beschäftigungsausmaß:</b>	Vollzeit
<b>Beginn der Tätigkeit:</b>	02.09.2019
<b>Ende der Bewerbungsfrist:</b>	27.05.2019
<b>Monatsentgelt/bezug mindestens:</b>	€ 1.682,90
<b>Referenzcode:</b>	BMBWF-19-1173

### Aufgaben und Tätigkeiten

- Mitwirkung bei der Diensterteilung des Reinigungspersonals
- Koordination und Beaufsichtigung der Fremdfirmen
- Gebäudeaufsicht einschließlich Außenanlagen
- Materialverwaltung
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Gebäude, Möbel und den technischen Einrichtungen
- Energiestatistik
- Koordination mit dem Gebäudeinhaber (BIG und Bildungsdirektion)
- Botengänge
- Sicherheitsbeauftragter Aufzugswart und Brandschutzwart
- Winterdienst

## **Erfordernisse**

- die österreichische Staatsbürgerschaft oder dieser gleich zu haltende Staatsbürgerschaft gemäß § 1 Ausschreibungsgesetz 1989 oder den unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit
- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit dieser Verwendung verbunden sind
- Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- Technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit und Fleiß
- Ehrlichkeit und Umsicht
- Soziale Kompetenz im Umgang mit allen Schulpartnern, dem Reinigungspersonal und den Fremdfirmen
- Kompetenz im Umgang mit Behinderungen
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Ordnungssinn und Genauigkeit
- Umweltbewusstsein und Kenntnis in der Pflege von Grünflächen
- EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zu berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungen
- Bereitschaft zu Spät- und Wochenenddiensten bei Bedarf

## **Gleichbehandlungsklausel**

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

## **Bewerbungsunterlagen, Verfahren und Sonstiges**

Bewerbungen sind unter Anführung der Geschäftszahl (GZ.:II Ni3/0822 - 2019) längstens bis zum Ende der Bewerbungsfrist an die Bildungsdirektion für Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz zu richten.

Gemäß § 5 Abs. 8 Ausschreibungsgesetz 1989 gilt als Tag der Bewerbung der Tag, an dem die Bewerbung (schriftlich, Telefax, E-Mail) bei der Bildungsdirektion für Steiermark einlangt (Postlauf wird nicht berücksichtigt). Verspätet eingebrachte und unvollständige Bewerbungen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt werden.

Der Bewerbung sind neben der Bekanntgabe der persönlichen Daten geeignete Nachweise über die Erfüllung der vorstehend angeführten Erfordernisse bzw. Umstände anzuschließen.

Die Bewerberinnen/Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen. In der Bewerbung ist auch anzugeben, ob im letzten Jahr vor dieser Bewerbung eine Eignungsprüfung nach dem Ausschreibungsgesetz für eine gleichartige Verwendung (d.h. für eine Verwendung derselben Testgruppe) im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgelegt wurde. War dies der Fall, sind auch die damals ausgeschriebene Verwendung, die Stelle, bei der die Eignungsprüfung abgelegt worden ist und die in der Eignungsprüfung erzielte Punkteanzahl bekannt

zu geben.

Im Sinne des § 36 Absatz 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 besteht kein Anspruch auf Abgeltung eventuell entstehender Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

### **Kontaktinformation**

Martina Ceru-Eibinger  
Bildungsdirektion für Steiermark  
8011 Graz, Körblergasse 23  
Tel: 05 0248 345/138  
E-Mail: [martina.ceru-eibinger@bildung-stmk.gv.at](mailto:martina.ceru-eibinger@bildung-stmk.gv.at)